

**Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener  
Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV  
gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz  
(NEMoG)**

Theodor-Heuss-Str. 51, 61118 Bad Vilbel

**Kontakt:** Thomas Reifschneider  
**Tel.-Durchwahl:** 06101/528-112  
**Fax-Durchwahl:** 06101/528-3-112  
**E-Mail:** [netznutzer@sw-bv.de](mailto:netznutzer@sw-bv.de)

**Gültig ab: 01.01.2018**

**Stand: 28. September 2017**

**Änderungen vorbehalten**

Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17.07.2017 sind die Verteilernetzbetreiber gemäß § 120 Abs. 7 EnWG verpflichtet, fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen („vermiedene Netzentgelte“) auszuweisen und zu veröffentlichen.

Nach § 120 Abs. 4 des EnWG sind zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte ab dem 01.01.2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren. Ab dem 01.01.2018 sind gemäß § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 des Energieleitungsausbaugesetzes vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Die für den jeweiligen Verteilernetzbetreiber geltenden Obergrenzen sind nach § 120 Abs. 7 Satz 1 EnWG je Netz- und Umspannebene auf Basis der fiktiven Netzentgelte für 2016 der Übertragungsnetzbetreiber entsprechend anzupassen. Nachgelagerte Verteilernetzbetreiber haben die angepassten Obergrenzen eines vorgelagerten Verteilernetzbetreibers nach § 120 Abs. 7 Satz 2 EnWG ebenfalls zu berücksichtigen.

Auf der Basis des am 26.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblattes des vorgelagerten Netzbetreibers ovag Netz AG haben wir unsere fiktiven Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 ebenfalls berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

**Netzentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung für die Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte für dezentrale Einspeisungen (gültig ab 01.01.2018)**

Entnahme in:		b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a	
		Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
		Euro/kW	ct/kWh	Euro/kW	ct/kWh
<b>Mittelspannung</b>	<b>MS</b>	9,83	2,36	52,50	0,65
<b>Umspannung MS/NS</b>	<b>MN</b>	11,53	3,60	84,73	0,67
<b>Niederspannung</b>	<b>NS</b>	16,06	3,72	81,09	1,11

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Anlagen mit volatiler Erzeugung, die ab dem 01.01.2018 in Betrieb genommen werden, erhalten bereits ab dem 01.01.2018 keine vermiedenen Netzentgelte mehr (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 EnWG).

Die volatile Erzeugung wird in § 3 Abs. 38a EnWG definiert als „Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen und aus solarer Strahlungsenergie“.

Für die Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte sind hierbei die der Einspeiseebene jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen zu verwenden.

Für Einspeiser in Mittelspannung kommt das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers Umspannung HS/MS zur Anwendung.

**Vorbehaltserklärung**

Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass:

- der vorgelagerte Netzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlicht,
- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen behalten wir uns vor, die fiktiven Netzentgelte neu zu bestimmen und zu veröffentlichen.

**Wichtige Hinweise und Ergänzungen zum Preisblatt**

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.